

Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen zur Regelung von Arzthaftpflichtfragen

am Beispiel der

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern in Hannover

Teil A: Die Institution: Ziele, Aufgaben, Selbstverständnis

Einrichtung der Schlichtungsstellen durch die Landesärztekammern von 1975-1978

Zuständigkeit für die Ärztekammern in 10 Bundesländern:

Berlin, Brandenburg*, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern*, Niedersachsen, Saarland (ab 1.1.2013), Sachsen-Anhalt*, Schleswig-Holstein und Thüringen*

(* = nBl ab 3.10.1990)

Rechtsform: Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern in Form einer GbR

Ziel: Außergerichtliche Regelung von Streitigkeiten zwischen Ärzten (keine Zahnärzte), Krankenhäusern und Patienten.

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

I. Statistik:

Mitarbeiter: 6 Juristen, Ärzte und 17 Sachbearbeiterinnen

Angebliche Prozessvermeidungsquote 90,9 (bezogen auf 2002)

1976 – 2014: 101.934 Anträge

1977: unter 1000 Anträge

Ab 2000: zwischen über 3.500 und unter 4.500 Anträgen

II. Patientenvertreter

Seit 1.1.2012:

Patientenvertreter (kein Beteiligter)

Aufgabe:

Allgemeine Interessenvertretung der Patienten

Bei formalen Verfahrensrügen

von Patienten:

Einzelakteneinsichtsrecht.

Keine Mitwirkung

Keine Entscheidungsbefugnis im Schlichtungsverfahren

III. Verfahrensordnung regelt den Ablauf und die Kosten

Nach § 11 Kosten:

Ärztekammern (Gesellschafter): Kosten der Schlichtungsstelle

Beteiligte: Eigene Kosten inkl. Anwaltshonorar,

Versicherer der Ärzte/KH: Kosten der Begutachtung inkl. Reisekosten Pat.,

Vereinbarte Verfahrenspauschale

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

IV. Ablauf eines Schlichtungsverfahrens:

- Antrag durch Patient, Arzt/Krankenhaus u.a., Haftpflichtversicherung Arzt
- Schriftliches Antragsformular
- Einverständnis aller Beteiligten (Patient, Arzt, Versicherung)
- Beschaffung der Patientenunterlagen durch die Schlichtungsstelle
- Erstellen des Fragenkatalogs, Auswahl des Gutachters durch Schlichtungsstelle
- Beteiligte können dazu Stellung nehmen, weitere Fragen an Gutachter vorschlagen
- Beteiligte können sich zur Person des Gutachters erklären
- Gutachten wird an Beteiligte zur Stellungnahme übersandt
- Ggf. Ergänzungsgutachten, weitere Gutachten
- Abschlußbrief der Schlichtungsstelle mit einer Stellungnahme zu den Vorwürfen nach Prüfung des Gutachtens durch einen Arzt und Juristen
- 1 Monatsfrist für Einwände aufgrund neuer Tatsachen

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

Abschlußbrief endet typischerweise wie folgt:

„Daher kann die Schlichtungsstelle keinen Behandlungsfehler erkennen.“

Oder

„Wir halten Schadensersatzansprüche für begründet, so dass wir empfehlen, die Frage einer außergerichtlichen Regulierung zu prüfen.“

V. Nützliches auf www.schlichtungsstelle.de

- Fallsammlung – unterteilt nach Facharztgebieten
- Umfangreiches Publikationsverzeichnis
- 55 Seiten Artikelserie „Haftungsfragen“ in Ärztepublikationen
- Gesetzentwurf des Patientenrechtegesetzes mit umfangreicher Begründung der einzelnen Normen

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

Teil B: Nutzen oder Entbehrlichkeit des Schlichtungsverfahrens für die Beteiligten – (speziell für Patienten)

Vorteile und Nachteile

1. Vorteile für die Ärzte:

Verminderung oder Vermeidung von Zivilprozessen und Strafanträgen/Strafanzeigen

2. Vorteile für die Patienten:

Verjährungshemmung
Kostenlose gutachterliche Prüfung durch einen Arzt
Zunächst kein Kostenrisiko für eine Klage
Erste Einschätzung der Vorwürfe

3. Nachteile für alle Beteiligten:

Lange Verfahrensdauer, oft 15-18 Monate
Verfahren endet mit einer Empfehlung
Keine bindende Entscheidung

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

II. Mandant will Strafverfahren gegen Arzt/Krankenhaus

Schlichtungsverfahren setzt voraus:

- Kein Strafantrag
- Kein Strafverfahren

vor oder während des laufenden Verfahrens

Sonst: Abbruch des Schlichtungsverfahrens

Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB ist Antragsdelikt, § 230, 77 StGB (außer es besteht ö.l. an Strafverfolgung, was eher bei Todesfällen vorliegt)

Strafantragsfrist, § 77b StGB: 3 Monate ab Kenntnis der Tat und des Täters

Fazit: Mandant muss belehrt werden, dass er sich entscheiden muss zwischen Strafverfahren und Schlichtungsverfahren

III. Mandant will Zivilklage vermeiden

Hinweis auf

- mangelnde Bindung der Beteiligten an die Empfehlung
- selten mögliche Einigung auf akzeptabler Basis
- Zeitverlust ohne sichere außergerichtliche Einigung

Fazit: Relativ sicher wird eine Klage nötig, um die Ansprüche durchzusetzen

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

IV. Mandant will möglichst schnell Ansprüche durchsetzen

- Abraten vom Schlichtungsverfahren
- Im Zweifel Zeitverlust

V. Mandant will positives Gutachten der Schlichtungsstelle im Arzthaftungsprozess als Kläger nutzen

- Gutachter muss als Urheber mit einer Verwertung des Gutachtens im Zivilprozess einverstanden sein
- Gutachten ist kein „Sachverständigengutachten“ im Prozess
- Beweiswert des Gutachtens: „Urkundenbeweis“ im Prozess (BGH, Beschluß vom 6.5.2008 – VI ZR 250/07 - juris)
- In der Regel hat das Gericht bei Arzthaftungssachen zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts einen Gutachter einzuschalten (BGH, Beschluss vom 6.5.2008 – VI ZR 250/07 – juris)
- Gericht kann von Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens absehen, wenn ihm ein früher erstattetes Gutachten über die Beweisfrage vorliegt, es kann dieses im Wege des Urkundenbeweises würdigen, auch Gutachten der Schlichtungsstellen. (BGH Urteil vom 19.5.1987 – VI ZR 147/86, bei juris und in NJW 1987, 2300, ebenso BGH, Beschluss vom 6.5.2008 – VI ZR 250/07 (Nichtzulassungsbeschwerde (Revision)))

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig,
www.kanzlei-comes.de

- Wenn Beklagter inhaltliche Mängel rügt – Nichtbefassung des Gutachtens mit Aspekten, die gegen einen Behandlungsfehler sprechen – oder die Sachkunde der Schlichtungsstelle in Zweifel zieht, weil die ihr angehörenden Ärzte als ständige Kommissionsmitglieder schon länger außer Dienst sind, weshalb fraglich ist, ob diese noch mit dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft vertraut sind und weil die vorgenannten Ärzte auch anderen Fachgebieten angehören, weshalb ihnen die Sachkunde für eine Bewertung der Behandlung fehlt – muss das Gericht dem durch Einholung eines weiteren Gutachtens nachgehen.
- Gericht ist nicht verpflichtet, den Gutachter der Schlichtungsstelle zu laden, damit dieser sich „auf Augenhöhe“ mit dem gerichtlich bestellten Gutachter über sein – abweichendes – Gutachten unterhalten kann
- Schlichtungsgutachter könnte in der persönlichen Auseinandersetzung mit Gerichtsgutachter seine Meinung ändern
- Gericht sollte seinem beauftragten Gutachter aufgeben, sich – bei abweichendem Ergebnis – mit den Gründen des Schlichtungsgutachtens auseinander zu setzen
- Oder zumindest selbst in den Entscheidungsgründen des Urteils darstellen, warum das Gutachten des Gerichtsgutachters mehr überzeugte
- Anderenfalls: Berufungsgrund
- Belehrung über mögliches anderes Ergebnis des Gerichtsgutachters

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig,
www.kanzlei-comes.de

Teil C: Risiken des Schlichtungsverfahrens

I. Regressmöglichkeiten für Anwälte: Verjährungseintritt

Der Anwalt sollte daher genau prüfen, gegen wen die Verjährung tatsächlich gehemmt ist, um Regressansprüche zu vermeiden.

1. Verjährungshemmung nur für die am Schlichtungsverfahren Beteiligten (Ärzte, Krankenhäuser)

a. Keine – auch nur vorübergehende - Beteiligung bei Widerspruch

- Das Schlichtungsverfahren bewirkt eine Hemmung der Verjährungsfrist nur dann, wenn der Schuldner an dem Verfahren beteiligt ist und sich auf dieses einlässt. Das ist nicht der Fall, wenn eine Partei dem Verfahren widerspricht. (OLG Köln, Beschluss vom 1.7.2013 – 5 U 44/13 – juris)
- Demnach also keine Verjährungshemmung im Zeitraum zwischen Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch den Patienten bis zum Widerspruch durch den Arzt.

Grund: §§ 203, 204 I Nr. 4 2. Alt BGB, die ein einvernehmliches Verhandeln der Parteien voraussetzen.

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

- Wenn die Gegenpartei sich zum Schlichtungsverfahren unangemessen lange nicht äußert, muss der Anwalt davon ausgehen, dass der Gegner ein Schlichtungsverfahren ablehnt, insbesondere ist Eile geboten, wenn Verjährung droht. Hierbei ist es unerheblich, ob es weiteren Briefwechsel mit der Schlichtungsstelle gibt oder ob diese mehrfach versucht vom Gegner eine Stellungnahme zum Schlichtungsverfahren zu erhalten. Es ist auch unerheblich, dass es kein Schreiben der Schlichtungsstelle gibt, mit dem diese mitteilt, dass das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, weil der Gegner damit nicht einverstanden ist.

b. Klären, wer Beteiligter ist

- Wenn der Mandant das Schlichtungsverfahren alleine durchgeführt hat, muss der später beauftragte Anwalt prüfen, wer Beteiligter ist. Im Antrag hat Patient oft nur das Krankenhaus genannt, nicht die behandelnden Ärzte, deren Namen ihm oft auch unbekannt sind.

Folge: Die Verjährung wurde während des Schlichtungsverfahrens nur gegenüber dem Krankenhaus gehemmt.

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

- Wenn es um Personen geht, die gesetzlich vertreten werden, muss eine von allen Vertretern - (z.B. beiden Eltern) - unterzeichnete Vollmacht für den Anwalt vorliegen – sonst würde diese Person nicht wirksam vertreten, weshalb auch keine Verjährungshemmung möglich ist. (Nach § 203 BGB sind Verhandlungen zwischen den Parteien oder ihren Vertretern zu führen)

Fazit: Keine verjährungshemmende Wirkung von Verhandlungen durch Vertreter ohne Verhandlungsvollmacht (dazu LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.8.2008, 4 O 3675/07 – juris)

Fall: Geburtsschaden

c. Gegebenenfalls gegen weitere Ärzte/Krankenhäuser ein neues Schlichtungsverfahren einleiten

- Wenn im Schlichtungsverfahren neue Erkenntnisse über Behandlungsfehler weiterer Krankenhäuser/Ärzte gewonnen werden, müssen diese in das Schlichtungsverfahren einbezogen werden. Meist muss dann ein zweites Verfahren gegen diese beantragt werden, sonst läuft die Verjährung weiter.

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

2. Beweiskraft eines ausgefüllten Antragsformulars für den Verjährungseintritt der Ansprüche - für ein nie beantragtes Schlichtungsverfahren

- Verjährung der Ansprüche wurde bejaht, wegen Kenntnis von Schaden und Täter gemäß einem Antragsformular auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens, was nie eingereicht wurde (OLG Oldenburg, Urteil vom 19.3.2014 – 5 U 1/12, juris)
- **Achtung:** Verjährung bejaht für Schäden aufgrund des vorgeworfenen Behandlungsfehlers
- **Unverjährt:** Ansprüche wegen unzureichender Selbstbestimmungsaufklärung, weil Verjährungsbeginn erst mit Kenntnis des Patienten, dass sein Schaden nicht auf einem Behandlungsfehler beruht, sondern eine spezifische Komplikation der medizinischen Behandlung ist, über die er hätte aufgeklärt werden müssen. Zeitpunkt war hier: Kenntnis des OP-Berichts mit der dort niedergelegten – vorher unbekanntem – Einschätzung des Operateurs, dass er mit Nachoperationen rechnet. (BGH NJW 2007, 217 und OLG Oldenburg – wie vor)

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

II. Einfluss eines negativen Gutachtens der Schlichtungsstelle im PKH-Verfahren

- Vorlagepflicht wegen prozessualer Wahrheitspflicht
- und der Pflicht, den Streitstoff vollständig darzulegen, damit Erfolgsaussicht nach § 114 ZPO geprüft werden kann (OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.1.1998 – 5 W 9/98 – juris)
- Wer ein vorangegangenes Schlichtungsverfahren in Arzthaftungssachen verschweigt, verletzt die Pflicht zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Erklärungen über tatsächliche Umstände. Die PKH-Bewilligung kann nach § 124 Nr. 1 ZPO wegen Täuschung über den Sachverhalt aufgehoben werden, wenn bei vollständiger Darstellung die Erfolgsprüfung anders ausgefallen wäre. Das Nichterwähnen ungünstiger Beweismittel, wozu auch das Unterdrücken beweiskräftiger Urkunden zählt, ist eine vorsätzliche Verletzung der Substantiierungspflicht des § 117 I S. 2 ZPO und des Gebotes vollständiger und wahrheitsgemäßer Erklärung gemäß § 138 I ZPO.
- (OLG Oldenburg 19.11.1992, NJW 1994, 807 - juris)
- Im Zweifel wird Gegner das Gutachten vorlegen
- § 114 ZPO: Erfolgsprognose bezieht sich auf Schlüssigkeit bzw. Erheblichkeit des Vorbringens und auf dessen Beweisbarkeit

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

1. Negatives Gutachten kann ablehnenden PKH-Beschluss bewirken

- Wenn Antragsteller das Gutachten nicht mit nachvollziehbaren Argumenten und Beweisangeboten in Zweifel ziehen kann, wird ihm keine PKH gewährt (OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.1.1998 – 5 W 9/98 – juris)
- Schlichtungsgutachten kann insofern – ohne weitere Beweiserhebung – ausreichend sein, wenn es in sich schlüssig und überzeugend ist.
- Einzelfallentscheidung

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

2. Negatives Gutachten muss nicht zwingend zur Ablehnung des PKH-Antrags führen

- Keine antizipierte Beweiswürdigung des Schlichtungsgutachtens und des Abschlußschreibens bezüglich der Erfolglosigkeit der Arzthaftungsklage (voraussichtlich kein Kausalitätsnachweis möglich), wenn sich aus dem Gutachten zwar kein grober Behandlungsfehler ergibt, die Feststellungen des Gutachters und der Schlichtungsstelle aber auch nicht geeignet sind, das Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers zu verneinen. (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 21.2.2008 – 12. W 28/07 – juris) Zu bedenken ist eine mögliche Beweislastumkehr zugunsten des Antragstellers, der dann die Kausalität des Behandlungsfehlers für den Primärschaden nicht nachweisen müsste.
- Gericht hat den Vortrag des Antragstellers ausreichend zu würdigen, darf dem Gutachten keine zu hohe Bedeutung beimessen und darf damit letztlich nicht zu hohe Anforderungen an das Vorbringen des Patienten im Arzthaftungsprozess stellen. Es muss sich kritisch mit dem Gutachten und dem Parteivortrag auseinander setzen. Sofern der Antragsteller weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen behauptet, deren Prüfung nicht Gegenstand des Gutachtens waren und eine fehlerhafte Therapie- und Sicherungsaufklärung rügt, die nie Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, war PKH zu bewilligen, weil weitere Beweiserhebungen nötig sind. (OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6.6.2012 – 1 W 25/12 – juris)

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

Teil D: Eigene praktische Erfahrungen mit der Norddeutschen Schlichtungsstelle

I. Kein gesondertes Anwaltshonorar für Vertretung im Schlichtungsverfahren

- Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG
- Anzurechnen auf Verfahrensgebühr für Klage
- Keine zusätzliche Geschäftsgebühr neben der Gebühr für Korrespondenz mit den Gegnern
- RSV zahlt grundsätzlich keine zusätzliche Geschäftsgebühr für Vertretung im Schlichtungsverfahren

Unter Geltung der BRAGO:

Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 4.11.2002 zu 3 W 51/02 (juris):
Anwaltskosten für Vertretung des Patienten vor der Schlichtungsstelle sind notwendige und erstattungsfähige Kosten des sich anschließenden Arzthaftpflichtprozesses

Heute überholt nach BGH Beschluß vom 14.4.2004 – VI ZB 22/04 (juris):

Geschäftsgebühr ist auf Gebühren im folgenden Klageverfahren anzurechnen

Beweisgebühr für Gutachten entsteht nicht

(BRAGO-Zeiten, Es fand keine Korrespondenz mit den Gegnern außerhalb des Schlichtungsverfahrens statt)

Fazit: Anwalt hat kostenlose Mehrarbeit bei Vertretung der Mandanten im Schlichtungsverfahren – (Honorarvereinbarung nötig)

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

II. Praktischer Nutzen des Schlichtungsgutachtens/Abschlußbriefes am Beispiel eigener Fälle

1. Fall: Fehlerhafte Oberschenkelbruch-Versorgung
2. Fall: Baby mit tiefer Schnittwunde im Gesicht nach Kaiserschnitt
3. Fall: Dekubitus nach fehlerhafter Pflege im Krankenhaus
4. Fall: Mangelhaft gesetzter und zudem medizinisch nicht indizierter Katheter
5. Fall : Verlust der Beugefähigkeit von Mittel- und Ringfinger eines Einarmigen nach fehlerhafter Behandlung

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

Teil E: Alternativen zum Schlichtungsverfahren

I. MdK-Gutachten

- Wird oft von Krankenkasse angeregt
- Kann Patient bei seiner Krankenkasse beantragen
- Ist ebenfalls kostenlos für Patienten
- Krankenkassen-Gutachter stehen eher im Lager des Patienten
- Ziel ist Rückforderung von Behandlungskosten durch die Krankenkassen
- Patient muss sich um eigene Ansprüche selbst kümmern
- In der Regel gibt es die Erlaubnis, diese Gutachten im Prozess vorzulegen
- Verjährung wird durch MdK-Verfahren nicht gehemmt!!

Fall: Geburtsschaden

II. Gutachteneinholung zur außergerichtlichen Regulierung

- Wenn Haftung unstreitig ist, es aber um das Ausmaß der Schäden und somit um die Höhe der Ansprüche geht, lassen sich seriöse Berufshaftpflichtversicherungen auf Gutachten ein (z.B. Allianz, Öffentliche Versicherung)

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

1. Fall: Diverse Zahnschäden

2. Fall: Dekubitus

III. Außergerichtliche Regulierung ohne Gutachten

Und manchmal funktioniert es auch ohne Gutachten, weil der Fehler offensichtlich war.

Fall: Dekubitus

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

Teil F: Gesamtfazit:

- I. Von einer Durchführung von Schlichtungsverfahren ist abzuraten:**
- Lange Dauer
 - Überwiegend kein akzeptabler außergerichtlicher Vergleich
 - Klage wird zeitverzögert um mindestens 1,5 Jahre eingereicht
 - Psychische Belastung der Mandanten verlängert sich entsprechend
 - Erinnerungsvermögen der Zeugen schwindet zeitabhängig
 - Ärzte wechseln ihre Anstellung und deren ladungsfähige Adressen müssen mühsam ermittelt werden
 - Strafverfahren entfällt wegen Versäumung der 3-Monats-Antragsfrist
 - Verjährungsproblematik
 - Ablehnung von PKH aufgrund eines negativen Schlichtungsgutachtens im Wege antizipierter Beweiswürdigung

Karin Comes, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Löwenwall 13, 38100 Braunschweig, www.kanzlei-comes.de

II. Ausnahme:

- Unklarer Behandlungsfehler kann von Ihnen vom schicksalhaften Verlauf nicht sicher abgegrenzt werden – hier kann Schlichtungsgutachten hilfreich sein.
- Multimorbider Patient mit umfangreicher Patientendokumentation über äußerst viele Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte sowie Behandlungen bei niedergelassenen Ärzten. Das Gutachten hat den Vorteil, den umfangreichen Streitstoff vor zu sortieren und gibt Hinweise zur Abgrenzung von Grunderkrankungen und Zusatzschäden